

# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Ostbevern für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern mit Beschluss vom 20. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.694.250 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.385.630 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.370.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.459.910 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.779.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.642.900 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	556.800 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	0 €
festgesetzt.	

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	1.480.000 €
festgesetzt.	

#### **§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 3.691.380 €

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 4.000.000 €

#### **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2014 gemäß der Steuerhebesatzung vom 27.01.2012 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuern   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 209 v. H  |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 413 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 411 v. H. |

#### **§ 7**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. Die Kostenstellen eines jeden Fachbereichs bilden ein Budget. Die Kostenstellen der Verwaltungsführung und der Stabstellen sind gemäß dem als Anlage beiliegenden Kostenstellenplan jeweils Fachbereichen zugeordnet.

Neben den drei Budgets der Fachbereiche gibt es unabhängig fachbereichsübergreifend:

2. ein Budget für die Personal- und Versorgungsaufwendungen und –auszahlungen,
3. ein Budget für die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und den Aufwendungen aus Abschreibungen und
4. ein Budget für die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen.

Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.